

In Erweiterung obiger Entscheidung hat der Reichsfinanzhof kürzlich wieder eine sehr bemerkenswerte Entscheidung gefällt. In diesem neuerlichen Urteil des Reichsfinanzhofes wird obige Entscheidung nochmals bestätigt, dann darüber hinaus der Rechtssatz aufgestellt, dass die Kollektivabschreibung auch in Verbindung mit der Verlustvoraussicht zulässig sei. Der in der letzten Entscheidung des Reichsfinanzhofes aufgestellte Rechtssatz lautet: „Zukünftige Ereignisse können auf den Wert einzelner Gegenstände des Anlage- und Betriebskapitals oder auf den Wert des Gesamtunternehmens unter Umständen schon im voraus einwirken, und demgemäss kann der Wert solcher Gegenstände oder auch der Wert des Gesamtunternehmens schon zur Zeit der Bilanz aufstellung deshalb herabgemindert sein, weil bereits in diesem Zeitpunkte mit einer in Zukunft bevorstehenden nachteilig wirkenden Veränderung bestimmt zu rechnen ist.“

Also auch, wenn nur zukünftige Ereignisse den Wert einzelner Gegenstände des Anlage- und Betriebskapitals oder den Wert des Gesamtunternehmens im voraus als gemindert erscheinen lassen, sind generelle Abschreibungen erlaubt. Ein solcher Fall würde beispielsweise stets dann vorliegen, wenn etwa am 31. Dezember 1919 (Reichsnotopferstichtag) ein Kaufmann Valutaschulden hat und mit Bestimmtheit ein weiteres Fallen der Mark — wie es geschehen ist — und damit eine Steigerung der Valutaschuld befürchten muss. Hier wäre die Bildung eines Valutaausgleichsfonds am Platze, der steuerfrei zu bleiben hätte. Oder aber ein anderes Beispiel: Bekanntlich ist seit dem 31. Dezember 1919 ein starker Preissturz auf fast allen Warenmärkten eingetreten. Nach Massgabe obiger Grundsätze des Reichsfinanzhofes dürfte es nunmehr möglich sein, solche wertmindernden Umstände in der Bilanz durch Einstellung eines steuerfreien Passivpostens zu berücksichtigen, deren Eintritt am Bilanzstichtage zwar noch nicht sicher war, aber doch derart im

Bereich der Möglichkeit lag, dass diese Möglichkeit den Wert eines Unternehmens als Ganzes bereits beeinflusste. Wenn also ein Kaufmann an seinem Bilanzstichtag bereits damit rechnete, dass die Preise, die er für seine Waren angelegt hatte, im Laufe der nächsten Zeit wesentlich sinken würden, und die später eingetretenen Ereignisse diese Befürchtung rechtfertigten, so kann eine mit Rücksicht hierauf vorgenommene Minderbewertung des Warenlagers von der Steuerbehörde nicht beanstandet werden. Für den Geschäftsmann dürfte eine ganze Reihe von Möglichkeiten in Betracht kommen, die nach Massgabe obiger Grundsätze eine Berücksichtigung verdienen, so z. B. Plünderung durch Aufruhr, erhöhte Einbruchdiebstahlsgefahr, ausserordentlich häufige und unberechenbare Preisschwankungen, das Missverhältnis zwischen Löhnen und Preisen, dauernde Verschlechterung des deutschen Geldes usw. Alle diese Gefahrmomente drücken den inneren Wert des Unternehmens stark herab und verdienen bei dem Geschäftsabschluss am 31. Dezember 1919 Berücksichtigung. Wo der Geschäftsabschluss bereits vorliegt, wird es sich um Neuaufstellung einer besonderen Steuerbilanz handeln. Notwendig ist es allerdings, dass der Geschäftsmann für diese Wertberichtigung des gesamten Unternehmens sich alle diejenigen Unterlagen verschafft, die auch die Steuerbehörde bei sorgfältigster Prüfung als zuverlässig anerkennen muss.

Die Zulässigkeit der Verlustvorausnahme ist bereits in früheren Entscheidungen des Preussischen Obergerichtes anerkannt worden; neu und sehr bedeutsam ist jedoch ihre Verbindung mit der Kollektivabschreibung.

Handel und Gewerbe werden es dankbar begrüßen, wenn der Reichsfinanzhof, wie er es hier getan hat, auch weiterhin solch hohes Verständnis für die Bedürfnisse des Handels und Verkehrs, zumal in der jetzigen schwierigen Uebergangszeit, zeigt.

Reichstagung der Deutschen Uhrmacher.

Am 28. und 29. August 1920 in Leipzig im „Gesellschaftshaustunnel“.

(Kurzer Verhandlungsbericht auf Grund der stenographischen Niederschrift.)

Um 11 Uhr vormittags eröffnet am Sonnabend der Vorsitzende des Einheitsverbandes, Herr Kollege Kochendörffer (Kassel), die Tagung mit einer Ansprache, in der er unter anderem folgendes ausführte:

Liebe Kollegen! Im Namen der deutschen Uhrmacherschaft, die mich vor Jahresfrist durch einstimmige Wahl an diesen Platz gestellt hat, eröffne ich hiermit die diesjährige Tagung und heisse Sie alle herzlich willkommen. Ich begrüesse zunächst herzlich diejenigen Kollegen, die bereits im Einheitsverbande stehen, nämlich die Kollegen vom Zentralverband, von der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung und dem Rheinisch-Westfälischen Verband. Ferner begrüesse ich ebenso herzlich die Kollegen vom Deutschen Uhrmacherbunde und alle anwesenden Herren Fabrikanten und Grossisten, sowie die Vertreter der Fachpresse. Entschuldigt fehlen vom Vorstand die Herren Herrmann (Leipzig) und Schwank (Köln). Herr Kollege Schwank wünscht den Verhandlungen den Verlauf, wie er ihn selbst in den Vorberatungen in Berlin miterlebt hat, und entbietet allen Teilnehmern herzliche Grüsse im Namen des Rheinisch-Westfälischen Verbandes. Herr Kollege Herrmann (Leipzig) schreibt, dass auch die Deutsche Uhrmacher-Vereinigung gleichzeitig mit dem Zentralverband bestrebt sei, sich in den Einheitsverband aufnehmen zu lassen. Was die Organfrage angeht, so vertrete er den Standpunkt, dass diese im gemeinsamen Einvernehmen nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit gelöst werden müsse. Da hier ein Weg gefunden werden dürfte, so sehe er das gemeinsame Werk gesichert, er bittet, ihn im zukünftigen Einheitsverband von einem zugedachten

Amt zu befreien. Gleichzeitig spricht er Herrn Kochendörffer seinen Dank aus für die Tätigkeit im Sinne des gemeinsamen Zieles. Der Reichstagung wünsche er einen guten Verlauf.

Der Vorsitzende fährt in seiner Ansprache fort:

Unsagbar schwere Zeiten, die uns die Folgen des Krieges fühlen lassen, beherrschen unsere wirtschaftliche Lage. Deshalb, meine verehrten Herren Kollegen, muss uns nur eins hier vor Augen schweben. Die wirtschaftliche Lage muss in einer geschlossenen Front bekämpft werden. Wir müssen für die Zukunft unseres Faches, die leider sehr düstere Aussichten haben dürfte, das haben, was wir heute erstreben, nämlich die Einigung der deutschen Uhrmacher! (Bravo.)

Die Herren Kollegen Magdeburg (Leipzig), stellvertretender Vorsitzender der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, Obermeister Freygang, Vorsitzender der Leipziger Uhrmacherinnung, Hermann Uhlig, Vorsitzender des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Schultz (Berlin), Vorsitzender des Deutschen Uhrmacherbundes, Kriege (Bielefeld), Vorsitzender des Provinzialverbandes Westfalen, überbringen die Grüsse der von ihnen vertretenen Körperschaften.

Der Vorsitzende, Herr Kochendörffer, verliest hierauf folgende Geschäftsordnung:

„Die Leitung geschieht nach allgemeinen parlamentarischen Regeln. Persönliche Erwiderungen sind nur dann zulässig, wenn persönliche Angriffe erfolgt sind. Wortmeldungen müssen schriftlich beim Vorsitzenden abgegeben werden